

X öffentlich  
 nicht öffentlich  
 (Anlagen: 01)

Fachdienst/Aktenzeichen FD Ordnung und Verkehr 32.36.80.12	Datum 26.02.2013	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 32.17.262 - M
		siehe auch Drucksache Nr.

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstag	bekannt gegeben Handzeichen
Ausschuss für Brandschutz und Ordnungs- angelegenheiten		03.04.2013	
Kreisausschuss		29.04.2013	
Kreistag		07.06.2013	

**Bezeichnung**

Antrag der Kreistagsfraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen an den Kreistag;  
 Kreisweite Überprüfung der Verkehrssicherheit

Die o. g. Kreistagsfraktionen bitten mit Antrag vom 14.12.2012 um eine grundlegende Überprüfung der Verkehrssicherheit im Landkreis Verden. Einzelheiten sind diesem Antrag zu entnehmen, der als **Anlage** beigefügt ist.

Eingangs ist zunächst auf die derzeit geltenden Zuständigkeitsregelungen einzugehen. Der Landkreis Verden ist nicht für das gesamte Kreisgebiet sachlich und örtlich zuständig für die Ausführung der Straßenverkehrsordnung und damit auch zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Die Städte Achim und Verden (Aller) sind für ihren gesamten Bereich und die Gemeinden Ottersberg, Oyten und Langwedel sind für ihre Gemeindestraßen als untere Verkehrsbehörde zuständig.

Das bedeutet, dass für diese Bereiche der Landkreis Verden keine Einflussmöglichkeiten hat, da insbesondere die Städte Achim und Verden (Aller) als eigenständige untere Verkehrsbehörde gleichgeordnet sind und somit eigenverantwortlich für die Überprüfung der Verkehrssicherheit für alle Straßen in ihrem Gebiet zuständig sind.

Die Verpflichtung zu grundlegenden Überprüfungen der Verkehrssicherheit wird dem Landkreis Verden als untere Verkehrsbehörde für seinen Zuständigkeitsbereich durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) und durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse vorgegeben.

Die rechtliche Grundlage für verkehrsbehördliche Anordnungen bildet insbesondere der § 45 Abs. 9 der StVO. Demnach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen öffentlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

## **Drucksache Nr. 32.17.262 - M**

Der § 45 Abs. 9 StVO verpflichtet die zuständigen Behörden, bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen restriktiv zu verfahren und stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung durch Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen deshalb zwingend erforderlich ist, weil die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Verordnung für einen sicheren und gesicherten Verkehrsablauf nicht ausreichen.

Abweichung von § 45 Abs. 9 StVO aufgestellte Verkehrszeichen sind rechtswidrig und verwaltungsgerichtlich voll nachprüfbar.

Nach Ziff. I. der Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 StVO sind vor jeder Entscheidung der unteren Verkehrsbehörde die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören.

Dadurch wird von den beteiligten Behörden eine enge Zusammenarbeit gewährleistet, die sowohl die Interessen des fließenden Fahrzeugverkehrs aber gleichermaßen auch die Belange der Radfahrer, Fußgänger und der Anwohner in Einklang bringt.

In diesem teilweise recht engen Rahmen besteht kein oder nur sehr geringes Ermessen der unteren Verkehrsbehörde. Die Kreisverwaltung ist sich jedoch darüber bewusst, dass die Verbindung zwischen subjektivem Sicherheitsempfinden, objektiven Verkehrsdaten und dem Interesse des Fahrrad- und Automobilverkehrs an einem fließenden Verkehr sehr anspruchsvoll ist und mitunter auch zu Diskussionen führt.

Von daher wird zur Schaffung von Transparenz im Hinblick auf die Entscheidungsgrundlagen eine öffentliche Veranstaltung vorgeschlagen, zu der auch die Polizei und andere Akteure wie die Straßenbaulastträger eingeladen würden.

Ziel ist es, zu der Veranstaltung kurz nach den Sommerferien einzuladen und im Anschluss daran ggf. weitere Ziele zur Verkehrssicherheit zu formulieren.

Im Rahmen der Veranstaltung soll neben den schon ausgeführten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf nachfolgende Punkte eingegangen werden:

1. Verkehrsschau/Unfallkommission
2. Geschwindigkeitsmessungen
3. Praktische Beispiele

Zur inhaltlichen Vorbereitung werden diese Themen kurz erläutert.

### **Zu 1. Verkehrsschau/Unfallkommission**

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 3 StVO sind die Verkehrsbehörden verpflichtet, grundsätzlich alle zwei Jahre Verkehrsschauen durchzuführen. Zweck der Verkehrsschauen ist es, die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen, darauf zu achten, dass die Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen gut sichtbar sind und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden sowie gefährliche Stellen daraufhin zu überprüfen, ob ergänzende straßenverkehrsrechtliche und/oder straßenbauliche Maßnahmen notwendig sind.

Außerdem ist im Rahmen der Verkehrsschauen auch zu prüfen, ob vorhandene Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Hinblick auf den strengen Maßstab des § 45 Abs. 9 StVO weiterhin zwingend erforderlich sind.

Der Landkreis Verden als untere Straßenverkehrsbehörde führt in seinem Zuständigkeitsbereich alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit der Polizei, den Gemeinden, den Straßenbaulastträgern, dem ADFC und dem ADAC eine Verkehrsschau durch. Hierzu werden die jeweili-

### Drucksache Nr. 32.17.262 - M

gen Gemeindegebiete bereist und bekannt gewordene Problempunkte im Straßenverkehr in Augenschein genommen und u. U. zu ergreifende Maßnahmen abgestimmt.

Hier fließen auch verkehrsbedingte Probleme der Schulwegsicherheit mit ein.

Darüber hinaus findet jedes Jahr unter Federführung der Polizei eine Zusammenkunft der Unfallkommission entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 44 StVO statt, in der Maßnahmen zur Entschärfung von Unfallschwerpunkten erörtert und später durch die Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträger umgesetzt werden. In dieser Kommission sind Vertreter aller Verkehrsbehörden und der Straßenbaulastträger beteiligt.

Das Ergebnis der örtlichen Untersuchungen dient der Polizei als Grundlage für eine zweckmäßige Einsatzabwicklung, den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

#### Zu 2. Geschwindigkeitsmessungen im Landkreis

Ein wichtiger Aspekt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist die Kontrolle auf Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Der Landkreis Verden führt seit dem Jahr 1999 ergänzend im Zusammenwirken mit der Polizei eigene Geschwindigkeitsmessungen durch. Ziel ist es dabei, Unfälle zu verhüten oder Unfallfolgen zu mindern und die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten zu veranlassen.

Hierzu werden dem Landkreis von verschiedenen Seiten (Gemeinden, Politikern, Anwohnern) regelmäßig Raser-Strecken angezeigt, verbunden mit der Bitte oder Forderung, diese häufig für Kinder bestehenden Gefährdungspotenziale durch Geschwindigkeitsmessungen einzudämmen. Obgleich die Wünsche häufig gerechtfertigt sind, kann ihnen in einigen Fällen nicht Folge geleistet werden, weil die hohen Anforderungen, die die bisher eingesetzte Radartechnik an einen Messort stellt, wie ein gerader Straßenverlauf, Platz für den Radarwagen, keine Metallflächen in der Nähe, nicht erfüllt sind. Dieses ist häufig im Bereich der Schulen und Kindergärten der Fall.

Eine Verbesserung dieser Situation konnte seit 03.06.2003 durch den Erwerb und Einsatz der nicht auf Radar-, sondern auf Lasertechnik basierenden Messtechnik LEIVTEC XV2 herbeigeführt werden. Diese inzwischen in die Jahre gekommene Technik wird noch in diesem Monat durch die neue Messtechnik LEIVTEC XV 3 ersetzt, so dass dann auch an weiteren Gefahrenschwerpunkten gemessen werden kann.

#### Zu 3. Praktische Beispiele

Auf Grund verschiedener Anfragen von Bürgern bzw. Bürgerinitiativen kam es in jüngster Zeit u. a. zu folgenden verkehrsbehördlichen Antragsverfahren:

- **Samtgemeinde Thedinghausen/Gemeinde Emtinghausen:**  
Antrag auf Einrichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage im Bereich der Kreuzung L 331 und L 354 wurde abgelehnt, da die Kfz-Stärken und die Querungszahlen bei weitem nicht ausreichen. Zusätzliche Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass bei einer Durchfahrt von 603 Fahrzeugen lediglich 35 Geschwindigkeitsverstöße im Verwarngeldbereich begangen wurden.
- **Samtgemeinde Thedinghausen/Riede-Felde:**  
Verkehrsbehördlich angeordnet wurden zwischenzeitlich die Versetzung der Ortstafel (L 331) in Richtung Riede und die Anbringung eines Stopp-Schildes (L 333). Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h (L 333, Okeler Damm) und ein Fußgän-

**Drucksache Nr. 32.17.262 - M**

gerüberweg an der Schulbushaltestelle (L 333/L 331) befinden sich aktuell in der Prüfung.

Ebenfalls auf Bitten von Bürgern bzw. Bürgerinitiativen wurden daneben kürzlich zur Beurteilung der Verkehrssituation an folgenden Punkten mobile Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt (Stadt Achim und Verden - der Landkreis ist hier nicht als Straßenverkehrsbehörde zuständig):

- Stadt Verden (Aller), Ortschaft Groß-Hutbergen in der gesamten Ortsdurchfahrt L 203 (durch die Polizei),
- Stadt Achim, Roedenbeckstraße (von der Autobahn bei Badenermoor Richtung Dodenhof)

In nahezu allen Fällen belegen die ermittelten Messergebnisse, dass die tatsächliche Geschwindigkeit von den jeweiligen Antragstellern nicht realistisch eingeschätzt wird. So wurden z. B. in der Ortsdurchfahrt Groß-Hutbergen kürzlich von der Polizei folgende Messungen durchgeführt:

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>Verstöße</b>	<b>davon Verwarnungen</b>
03.01.2013	09.24 – 13.00	562	11	11
01.03.2013	07.53 – 13.10	1.246	16	16